Geschichte

Der Niedergang der Westfälischen Feme und seine Ursachen

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität
zu Münster in Westfalen

Vorgelegt von
Agnes Maria Siedler
aus Ratibor

Druck: E. Holterdorf, Oelde i. Westf.
1935

Tag der mündlichen Prüfung: 15. Dezember 1933

Dekan und Referent: Herr Professor Dr. Anton Eitel

Inhaltsübersicht

II. Sachliche Zuständigkeit

a) Die Kompetenzverwirrungen der WF — b) Die schwankende Kompetenz der WF — c) Die femewrogigen Punkte — d) Die Rechtsverweigerung als Vorwand zur Ueberschreitung der Kompetenz — e) Die Klage um Schuld — f) Die Ueberschreitung sachlicher Kompetenz, eine Ursache des Niederganges der WF

III. Ueberschreitung der persönlichen Kompetenz

a) Ladung eximierter Personen vor die WF — b) Ladung von Kindern und Frauen — c) Vorladung von Fürsten — d) Ladung von Geistlichen — e) Vorladung von Juden.

3. Kapitel

Mangel eines festen Verfahrens

a) Allgemeines über das Verfahren der WF — b) Mißbräuche beim Verfahren auf handhafter Tat — c) Verurteilung ohne Vorladung und Verhör — d) Die Verfemungsurkunden — e) Wenig bekannte Vollstreckungen von Verfemungen — f) Folter und Hexenhinrichtungen bei der WF

4. Kapitel

Mangel einer festen Oberaufsicht

a) Bemühungen Kaiser Sigismunds zur Schaffung einer Oberinstanz — b) Arnsberg wird Hauptstuhl der Femgerichte — c) Albrecht II. und Friedrich III. treten Dietrichs Reformbestrebungen helfend zur Seite — d) Die Freigrafenkapitel — e) Die Arnsberger Reformation — f) Erfolg der Reformen — g) Die Verträge Dietrichs mit den Ständen und deren Erneuerung — h) Letzte Tätigkeit Dietrichs im Interesse der WF — i) Sinken des Interesses — k) Die Nachfolger Dietrichs in der Statthalterschaft — l) Widerstände gegen die Statthalterschaft der WF — m) Letzte Reformversuche der Statthalter — n) Die WF wird ihren Statthaltern fremd — o) Der Erzbischof von Köln als bisheriger Statthalter übergibt seine Amtsbefugnisse dem Arnsberger Freigrafen.

Vorwort

Ueber die Westfälische Feme ist eine reichhaltige Literatur vorhanden, die sich jedoch nur mit ihrer Entstehung und Blüte eingehender beschäftigt. Vorliegende Untersuchung wollte den Niedergang der Femgerichte erschöpfend behandeln, mußte sich jedoch wegen des übergroßen Stoffes zunächst auf die hauptsächlichsten Ursachen des Verfalls beschränken, und auch von diesen bringt der vorliegende Teildruck nur einige (vgl. das Inhaltsverzeichnis).

Um die Hauptmomente der Verfallserscheinungen zusammenstellen zu können, war es notwendig, ein klares Bild der Westfälischen Femgerichte zu gewinnen. Es geschah dies durch Durcharbeit der gesamten einschlägigen Literatur und des Quellenmaterials des Staatsarchivs Münster, in dem das für die Zeit des Niederganges ausschlaggebende wichtige Archiv der Oberfreigrafschaft Arnsberg ruht. Auf die Benutzung der zahlreichen auswärtigen Archive mußte verzichtet werden. Das Bild würde sich jedoch kaum anders gestalten, wenn sämtliche vorhandenen Urkunden herangezogen wären.

Zu einer gesamten Geschichte des Niederganges der Westfälischen Feme liegen bereits umfangreiche Vorarbeiten vor, die hoffentlich demnächst veröffentlicht werden können. Sie enthalten:

A. Aufstellung einer chronologischen Uebersicht über Präsentationen, Belehnungen und Reversale der Freigrafen von der Zeit der Blüte bis zum Niedergang.

B. Zusammenstellung einer Liste sämtlicher in Urkunden vorkommenden Freischöffen der WF.

C. Eine chronologisch geordnete Uebersicht über die Freigerichtssitzungen der Niedergangszeit seit 1450, soweit diese protokollarisch festgestellt sind.

D. Sammlung von Bildmaterial über die WF.

E. Ein Urkundenbuch zum Niedergang der WF, etwa vom Jahre 1450 ab.

F. Eine Reihe von Karten über den Niedergang der WF, die 7 Darstellungen umfaßt. Eine der wichtigsten davon bildet **die Karte über die Femgerichte Westfalens.**

Diese geographische Festlegung der bekanntesten Freistühle Westfalens entsprang dem Bedürfnis, sich über das Verhältnis der einzelnen Freistühle zueinander klarzuwerden. Es fehlte wohl nicht an früheren Versuchen in diesen Richtungen, doch sind diese als unvollständig zu bezeichnen.[a]) Wigands Wunsch, daß aus den Urkunden und Archiven vollständiges Material gesammelt und ein geschichtlich interessantes Ganzes geschaffen werde als Basis für eine glückliche Weiterarbeit, glaube ich damit erfüllt zu haben.[b]) Bedeutsam ist diese Darstellung nicht zuletzt für die Frage des Zusammenhangs mit der Gau- oder der Grafschaftsverfassung, da die Freigerichte auf den alten Stätten gehalten wurden, „selbst dann, wenn die Ortschaften verödet waren."[c])

Zur Grundlage dienten diesem Kartenentwurf zunächst die Angaben Lindners.[d]) Ebenso wurden die Ergebnisse älterer und neuerer Forschungen, soweit sie über Freistühle und Freigrafschaften handeln, berücksichtigt.

Durch ununterbrochenes Kaufen, Verkaufen, Versetzen und Verpfänden der Freistühle entstand ein bewegtes Bild. Zur Zeit des Niederganges der Femgerichte verdunkelten sich ferner die Jurisdiktionsbezirke. Die Freigrafschaften schmolzen zusammen, so daß es der äußersten Mühe bedurfte, ein festes Gefüge zu erhalten, das sich zur Darstellung eignete.[e])

Ersichtlich ist aus dem Kartenbild die Wahrheit der Behauptung Bercks, daß es keinen Teil Westfalens gab, dem sich nicht das Institut der Gerichte mehr oder weniger mitgeteilt und das nicht dessen wohltätige oder nachteilige Folgen empfunden hätte.

---

[a]) vgl. Versuch einer neuen geographischen Bestimmung der in dem Herzogtum Westfalen gelegenen Freigrafschaften und Freistühle. Mögen bessere Versuche folgen. (Ledebur, Archiv 10, S. 42; — StAM. Msc. 237.)

[b]) s. d. Wigand, Archiv I. S. 97.

[c]) Lappe, Wüstungen der Provinz Westfalen, S. 48. Anm. 4.

[d]) Lindner, Veme, S. 1—193.

[e]) „Ein vollständiges Register anzufertigen, würde eine sehr schwere Arbeit sein." Berck, Femgerichte, S. 229, Anmerk. 573.

Die Kartendarstellung enthält eine Beilagetabelle, worin sämtliche Freistühle in übersichtlicher Weise alphabetisch geordnet vorhanden sind, so daß es durch diese und durch die auf der Karte eingezeichnete Quadratur möglich ist, jeden Freistuhl leicht aufzufinden.

Auf Karte VII: **Funktionen der Westfälischen Feme von ihrer Blüte bis zum Niedergang**, sind sämtliche Femprozesse, Freigerichtssitzungen, Freigrafenkapitel usw. chronologisch nach Jahrzehnten geordnet. Aus dieser Karte ergibt sich ein Bild des gesamten Lebens der WF von der Blüte bis zum Niedergang. Man beobachtet das allmähliche Eingehen der strafrichterlichen Tätigkeit, den Wiederaufstieg der Funktionen durch Feld- und Polizeigerichte und alsdann auch hier wiederum das allmähliche Verschwinden.

Allen denen, die bei der Arbeit wertvolle Hilfe leisteten, sage ich an dieser Stelle meinen verbindlichsten Dank.

Münster i. W., den 11. Juni 1935.

Verzeichnis der Abkürzungen

AR	=	Arnsbergische Reformation
FR	=	Reformation Friedrichs
Fgr	=	Freigraf
Fgi	=	Freigericht
Fgsch	=	Freigrafschaft
Fschö	=	Freischöffe
Fst	=	Freistuhl
MB	=	Münsterische Beiträge
OFA	=	Oberfreigrafschaft Arnsberg
RF	=	Ruprechtsche Fragen
Ssp	=	Sachsenspiegel
StAM	=	Staatsarchiv Münster
WF	=	Westfälische Feme
WZ	=	Westfälische Zeitschrift (Zeitschr. für Vaterländ. Geschichte u. Altertumskd)

Einleitung

a) Als historische Merkwürdigkeit, die Westfalen vor anderen deutschen Gauen auszeichnet, spielen die Westfälischen Femgerichte als interessanteste Erscheinung der deutschen Geschichte eine bedeutende Rolle. Seibertz nennt diese westfälische Reichskriminalgerichtsbarkeit einen „Koloß der Zeit", der gefürchtet war in den entlegensten Teilen Deutschlands, unangetastet in seiner Tätigkeit, und selbst von Kaiser und Reich vergeblich angegriffen wurde. Nur an sich selber konnte deshalb ein solches Rechtsinstitut später erliegen.[1]) Als Versuch, in einer Zeit sinkender Macht des Reichs durch königliche Gerichte, die an uralte Einrichtungen anknüpften, der allgemeinen Rechtsunsicherheit zu steuern, werden die Femgerichte Westfalens immer Beachtung verdienen.[2])

b) Deutlich läßt sich der Aufstieg der Femgerichte verfolgen. Er war nach den Worten Lindners „ein allmählicher und unsicherer".[3]) Zur Zeit Kaiser Sigismunds und Erzbischof Dietrichs von Köln, setzte die Blütezeit der Feme ein. Dieser Höhepunkt der Femgerichte, den man in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts legen muß,[4]) war nicht von

---

[1]) StAM. Msc. VII, 237. Handschr. Seibertz. — Man bezeichnet die Westfälischen Femgerichte auch als: Westfälische Gerichte, Freigericht, heimliches Gericht, Stillgericht, verbotenes Gericht, karolingisches Gericht, kaiserliches Gericht, freier Bann, heimliche Acht, occulta, secreta judicia. Doch passen vorstehende Bezeichnungen mehr oder minder auch für andere Anstalten inner- und außerhalb Westfalens. Bestimmter sind die Benennungen: Heimliche Gerichte in Westfalen oder Westfälisches Femgericht (vgl. Berck, Femgerichte, S. 174 u. 240.)

[2]) Schröder (Dt. Rechtsgesch., S. 625) ist der Meinung, daß die WF als kaiserliches Gericht von ungleich größerer Bedeutung war als die kaiserl. Landgerichte Süddeutschlands.

[3]) Lindner, Veme, S. 514.

[4]) Die Blütezeit ist festzusetzen um das Jahr 1430. (Philippi, Das Westf. Vemegericht und seine Stellung in der deutschen Rechtsgeschichte, S. 2.) — Zwischen 1430—40 liegt der Höhepunkt der Femgerichte. (Lindner, Veme, S. XX.)

langer Dauer. „Unter dem Einfluß innerer und äußerer Umstände“[5]) begann in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts der allmähliche Niedergang der Westfälischen Feme.

c) Das Urteil der Femehistoriker über diese Periode des Verfalls ist verschieden. Die meisten nennen sie bedeutungslos. Lindner behauptet sogar, daß es weder Reiz noch wissenschaftlichen Wert habe, das Absterben der Freigerichte zu verfolgen.[6]) Dies mag wohl auch die Ursache bilden, daß man sich mit diesem Baum von seiner Wurzel bis zur vollen Blütenpracht mit Interesse beschäftigte, nicht aber von den „kahlen, entblätterten Zweigen des eingetretenen Winters“ redete.[7]) Wigand, der sich eingehend mit dem Femgericht Westfalens beschäftigte, ist anderer Meinung als Lindner. Er hält eine **vollständige Geschichte des ganzen Kampfes und des allmählichen Verfalls, zu der ein reiches Material in unsern Archiven liegt, für um so wichtiger, als diese archivalischen Denkmäler zugleich so vieles, was für die Rechtsgeschichte, für alte Sitten, Bräuche und Gewohnheiten wichtig ist, aufbewahrt haben.**[8]) Dieser Ansicht Wigands muß Verfasser dieser Arbeit beistimmen und behauptet dazu, daß eine Beschäftigung mit der Abstiegsperiode der Femgerichte von hohem Interesse ist für jeden, der sich eingehender mit dieser Zeitlinie beschäftigt. Denn, „wie die Institute des Mittelalters bis in die Gegenwart herüberreichen, so reichen sie auch bis in die germanische Vorzeit zurück.“[9]) So die Feme! Ein echter deutscher Baum im Garten der Weltgeschichte! Jahrhunderte währte sein Werden, Jahrhunderte sein Vergehen. Seine Lebenskraft ringt sich zähe bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts hinein. Erst hier endet die Geschichte der Westfälischen Feme.

d) Die Geschichte des Niederganges beginnt mit dem Abschluß der Blütezeit, die um das Jahr 1450 erfolgt ist. Aber auch schon in der Periode höchster Macht der Westfälischen Feme, in der man sie „im Zenith ihres Ansehens erblickte“,[10]) zeigen sich die Keime des Verfalls.

---

[5]) Lindner, Veme, S. XXI.

[6]) vgl. Lindner, Veme, Vorwort S. VII.

[7]) Wigand, Fehmgericht Westfalens, S. 413.

[8]) Ebda. S. 422.

[9]) Ebda. S. 3.

[10]) Berck, Femgerichte, S. 371.

Die Feme hatte „sich selbst überspannt",[11]) denn „ihre Gewalt und Macht war die höchste, die je von Gerichten ausgeübt und gehandhabt worden war."[12]) Sie richtete als höchstes kaiserliches Gericht im Namen des Kaisers ohne jeden Unterschied der Person. Daß sich Mißstände und Mißbräuche einschlichen, war natürlich. Immer lauter wurden in der Folge die Klagen gegen die heimlichen Gerichte Westfalens. Kaum hörte man ein Wort der Anerkennung über sie.[13]) Kein Institut wurde mehr angefeindet als das der Westfälischen Feme. Schwere Beschuldigungen wurden im fünfzehnten Jahrhundert gegen sie erhoben. Man klagte über die Untauglichkeit der Freigrafen, ihre Geldgier, über die Verachtung der Rechtsbestimmungen. Die tiefstliegenden Ursachen, die zu Mißbräuchen Anlaß gaben, den Einfluß der Freistühle untergruben und den Niedergang der Westfälischen Feme herbeiführten, sind aber im „Wesen der ganzen Einrichtung"[14]) zu suchen. Irrig ist es jedoch, diese Verfallserscheinungen, die selbstverständlich in eine Geschichte des Niederganges der Westfälischen Feme gehören, auf ihre gesamte Geschichte auszudehnen. **Die Westfälischen Femgerichte als Volksgerichte einfacher Bauern, die sich zu einer Zeit der Rechtlosigkeit und Ohnmacht des Reichs zum Schützer des Rechts machten, durch ihre volksmäßige schnelle Rechtspflege sich Geltung in allen deutschen Gauen, ja bis über deren Grenzen hinaus verschafften, bleiben ein vaterländisches Rechtsinstitut von reichsstaatsrechtlicher Bedeutung!**

e) Es ist das Ziel dieser Arbeit, den Ursachen des Verfalls dieser Gerichte nachzugehen, sie gewissermaßen psychologisch aus der Geschichte an Hand eines reichen Quellenmaterials zu erforschen, und dadurch einen Beitrag zu leisten zu einer Geschichte des Niederganges der Westfälischen Feme.

---

[11]) Fehr, Dt. Rechtsgesch., S. 167.
[12]) Wigand, Fehmgericht, S. 211.
[13]) Lindner, Veme, S. 618.
[14]) Lindner, Veme, S. 625.

1. Hauptteil

Die Mängel in Verfassung und Verfahren der Westfälischen Feme als Ursachen ihres Niederganges

1. Kapitel

Mangel einer geschriebenen Rechtsnorm

Die Mängel in der Verfassung der Westfälischen Feme sind der Grundfehler des Instituts.[15]) Es ist begreiflich, daß bei einer so schwankenden Grundlage, wie sie eine mangelhafte Verfassung bildete, das ganze Gebäude ins Wanken geraten mußte. Denn aus jenen Mängeln entsprangen die Krebsschäden, die allmählich, aber sicher, diesen Gerichten den Niedergang bereiteten.

a) An erster Stelle war es der Mangel einer geschriebenen Rechtsnorm, der zu vielen Mißständen in der Organisation führte. Jahrhunderte hindurch hielten sich Freigrafen und Freischöffen an althergebrachte Gewohnheiten und Einrichtungen. Darum ist es zu erklären, wenn die einzelnen Freistühle im Verfahren nicht immer übereinstimmten. Das alte Herkommen, die Tradition,[16]) die von Geschlecht zu

---

[15]) Lindner, Veme, S. XXIII Einl.

[16]) Auf das „alte Herkommen" berufen sich noch in später Zeit der Femgerichte Stuhlherrn und Freigrafen. Einige Beispiele hierfür:

1625: am Fst zu Eden wird „nach altem Herkommen" der 21. des betr. Monats zur Hegung d. Freigerichts ausersehen. (StAM, P 5 Akt. d. Herrsch. Büren.)

1628 ist das Freistuhlsgericht an gewöhnlicher Dingstatt zu Isinghausen gehalten und „nach altem Brauch" dort geroigt. (StAM, ebda.)

Geschlecht sich fortpflanzend erhielt, bildete die Richtschnur für die Femgerichte. Die von versammelten Freischöffen der Westfälischen Feme errichteten Weistümer[17]) ergänzten das Fehlende. Diese Normen jedoch mußten bei ihrer Anwendung auf andere Verhältnisse eine gewaltsame Umdeutung erfahren. Die ganze Gerichtsbarkeit war nur für einfache Fälle berechnet, eine „Schablone", die unter den Händen der Richter zerriß, wenn verwickelte Fälle an sie herantraten.[18])

Die Kaiser machten bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts keinen Versuch, ihren kaiserlichen Gerichten besondere Ordnungen zu geben. Die Westfälische Feme machte stets bis ans Ende des fünfzehnten Jahrhunderts geltend, daß ihr der Kaiser ohne ihre Zustimmung keine Gesetze geben könne. Darum sind auch durch keine Staatsgewalt und durch keine gesetzgeberische Macht in die Verfas-

---

1654 wird das Fgi zu Hegensdorf als „das von alters hergebrachte Freigericht zu Paderborn" bezeichnet (StAM, ebda.)

1660: 31. Okt. ist das kaiserliche Freistuhlsgericht am 15. 11. zu halten ausgeschrieben „nach altem Herkommen". (StAM, ebda.)

1719: Oberfreigraf Zeppenfeld berichtet an den Statthalter der WF nach Köln: „die Stadt Rüden, Warstein etc. müssen vor mir als Oberfreigrafen den Freien Eid schwören und wird dabei denselben die heilige Feme geoffenbart, wie solches vor undenklichen Zeiten also hergebracht ist." (StAM, Msc. VII 214.)

1747: „Confessio sämtlicher freien Stuhlsbauern, die öffentlich freiwillig bekannten, daß ihre Vorgesessenen vor ohndenklichen Jahren und Menschendenken dem kaiserlich Freien Stuhlgericht zu Oldendorf, welches das uralte hochgräfliche Haus Gemen durch seinen in der Zeit gehabten und noch habenden Freigrafen bekleiden lassen." (StAM, Akt. d. Herrsch. Gemen, U. 39.)

[17]) Man hat die von Freischöffen gefällten Urteile niemals als Einzelurteile angesehen, sondern als Weistümer. Es war selbstverständlich, daß Freischöffen das beste Wissen von ihrem eigenen Recht und Gericht haben mußten. Die Weistümer hatten gesetzliche Kraft und wurden sowohl von Fg als auch von Fschö für Gesetze angesehen. Insbesondere waren die Dortmunder Weistümer als solche bekannt und berühmt. In schwierigen Fällen wurde der Dortmunder Fst befragt. (Siehe: 13 Weistümer märkischer Gerichte über eine erbrechtliche Frage „Wysong der von Dorpmunde". [1471.] StAM, Msc. VII 204 b. Cleve-Märk. Landesarchiv, Abt. Recht u. Gericht. — Thiersch, Hauptstuhl, S. 37. — Usener, d. Frei- u. heiml. Gerichte, S. 5.)

[18]) Lindner, Veme, S. XXIII.

sung dieser Gerichte fremdartige Bestandteile hineingebracht worden. Mit Strenge, Zähigkeit und Energie hielt man am Altherkömmlichen fest.[19])

b) Im Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts, als bereits die Klagen gegen die Westfälische Feme lauter wurden, begannen die Kaiser sich mit dieser Einrichtung zu beschäftigen.[20]) Bis gegen Ende desselben Jahrhunderts kann man jedoch von geschriebenen Gesetzen nicht reden.[21]) Zu spät begann man über die Rechtsbräuche und Gesetze Aufzeichnungen zu machen. Diese Tatsache ist für den Niedergang der Femgerichtsinstitution insofern von Wichtigkeit, als gerade das fünfzehnte Jahrhundert den Wendepunkt von der Blüte der Feme bis zum allmählichen Niedergang in sich birgt. Die große Zahl der Gerichtspersonen, insbesondere der Freischöffen außerhalb Westfalens, hätten zur Zeit der ausgedehnten Evokationen[22]) einer festen geschriebenen Rechtsnorm sehr bedurft. Leider ermangelte es einer solchen.

c) Die Reichsgewalt griff infolgedessen gegen die immer mehr überhandnehmenden Mißbräuche nicht ein. Die Kaiser selbst wußten nichts Sicheres über die Einrichtungen und die Gewalt der Femgerichte. So legte König Ruprecht (29. Mai 1408)[23]) zwecks eigener Informierung einigen nach Heidelberg bestellten Freigrafen eine Reihe einschlägiger Fragen vor, deren Beantwortung über die Verfassung dieser

---

[19]) vgl. Anm. 16.

[20]) vgl. Abschnitt f, g dieses Kapitels.

[21]) Wächter, Beiträge, S. 130 f.

[22]) Evokation bezeichnet die Vorladung eines Beklagten vor ein auswärtiges Gericht. Besonders versteht man unter E. die Abberufung einer bei einem Landesgericht anhängigen Rechtssache von diesem und die Ueberweisung vor ein kaiserliches Gericht. Vermöge des Evokationsrechtes konnte jede Klage mit Umgehung des ordentlichen Gerichts sofort an den König gebracht werden. 1487 wurde das Evokationsrecht des Königs beseitigt. (s. Schröder, Lehrbuch d. Dt. Rechtsgeschichte, S. 594 f. und 619.) Als Evokation bezeichnet Berck die Ladung von Nichtdingpflichtigen vor das Femgericht, um nach dessen Verfassung und Normen gerichtet zu werden. (Berck, Femgericht, S. 278.)

[23]) Das Datum der „RF“ (allgemein angegeben 1408, 29. Mai) wechselt zwischen 1404 und 1408. (s. Archiv f. Gesch. u. Altertumskunde Westf. Bd. IV; — Berck, Femgericht, S. 263. — Kopp, v. d. heiml. Gerichten, § 7.)

Gerichte einige Klarheit gibt.[24]) Jene Ruprechtschen Fragen (RF) sind eines der interessantesten und wichtigsten Denkmäler der Feme als frühest datierte Rechtsaufzeichnung und Femrechtsquelle. Mit Unrecht werden sie „Femgerichts-“ oder „Westfälische Gerichtsordnung“ genannt. Sie sind eher als ein Protokoll zu bezeichnen über d i e Fragen, die Kaiser Ruprecht den Freigrafen vorlegte, und deren Antworten. Sie sind demnach weder eine Gerichtsordnung[25]) noch eine Reformation, sondern ein von den Freigrafen gegebenes und vom Kaiser nicht mißbilligtes Weistum.[26])

d) Der praktische Erfolg dieses ersten, schriftlich niedergelegten Weistums über die Handhabung der Femgerichte war gering. König S i g i s m u n d berief bereits 1419 durch den Vogt von Elspe[27]) alle

---

[24]) Unter Ruprechts Regierung fällt das Hervortreten der WF. Die von den Freigrafen erteilten Antworten sind das erste Dokument über die Femgerichte. (Dirks, J., Dissertatio historico-juridica de Judiciis vemicis.) In der Einleitung der RF heißt es: „Anno Domini 1408 feria quarta post Urbani. Unser herre der künig hat besant diese nachgewähnten freigreven, mit namen Gobeln von Werdinchusen, freigreven zu Volmestede (Volmarstein), Clausen von Wilkenbracht, freingreven von Walberth, Stencken, freingreven zum Hamme und Berharten Mosthart, freingreven der stuhle zu Wilshorst, und hat diese nachgeschrieben frage und stuck tun fragen.“ — Der Schluß lautet also: „Nota. Item diecz obgeschriben allesz haben die obgenannten etc. geschriben geben mir Johannes Chirchain, hofschreiber des romischen kunings. Dabei ist gewesen Johannes von Laudemburg, zollschreiber zu Bacharach, unde geschah zu Heidelberg im Rebstockhaus, anno et die ut supra.“

Das „Rebenstockhaus“ ist bereits i. J. 1376 bekannt. Die Familie „Rebstock“ gehörte im 15. Jahrhundert zu den wohlhabendsten Familien Heidelbergs. Es ist darum nicht zu verwundern, wenn die Femrichter 1408 dort abstiegen. (Schröder, Schauplatz, S. 138.)

Die RF sind abgedruckt bei: Lindner, Veme, S. 212 ff. — Datt, I c—p 778 et 79. . . 24: (Angaben b. Berck, S. 303.) — Senkenberg, Corp. jur. Germ. T. I P. II. p. 92. sq. Angabe b. Seibertz, Urkundenbuch III. S. 6. N. 904 und Anm. 4—81 incl; — Wigand, Wetzl. Beitr. III, S. 34.

[25]) Als „Westfälische Gerichtsordnung“ bezeichnet sind die RF in der Senkenbergschen Sammlung der Reichsabschiede, Tom. I p. 105. (s. StAM, Msc. VII 204 b.)

[26]) Wächter, Beiträge, S. 131.

[27]) v. Steinen, Westfälische Geschichte, I, 3, S. 1910 f.

Stuhlherren und Freigrafen auf den Reichstag nach Nürnberg. Aus dem betreffenden kaiserlichen Schreiben ist wiederum ersichtlich, daß Femgerichtsordnungen nicht anders als unter dem Rat und der Zuziehung der Freigrafen und ihrer Stuhlherren gemacht werden konnten.[28]) Kaiser und Reichstag konnten ohne Zustimmung der Freigrafen für die Westfälischen Femgerichte keine Gesetze erlassen.[29])

Einem entschiedenen Einschreiten Kaiser Sigismunds suchten Stuhlherrn und Freigrafen zuvorzukommen.

e) Durch Weistümer bemühten sie sich, einzelnes festzustellen, und eingerissenen Mißbräuchen und Uebelständen abzuhelfen. Auf dem ersten Kapitel der Freigrafen zu Soest (i. J. 1430) und dessen Fortsetzung zu Dortmund (im September desselben Jahres)[30]), beides Kapitel von größter Bedeutung, wurden die Grundlagen des Femrechtes festgestellt. Die Veranlassung hierzu soll ein Befehl König Sigismunds an den Kölner Erzbischof gewesen sein, der dahin lautete, daß letzterer, als Verweser der Feme, ihr eine feste Grundlage gebe.

f) Die Beschwerden über Ausschreitungen der Westfälischen Femgerichte häuften sich in der Folge immer mehr. Als darauf Kaiser Sigismund in Frankfurt (1435) eine Reformation des „heimlichen Gerichts" ankündigte, wurde dieses von den Ständen und städtischen Kreisen begrüßt. Eine Abhilfe der Mißstände wurde jedoch dadurch nicht herbeigeführt. Schon 1437 (4. März) wurde von Sigismund abermals ein Reichstag nach Eger ausgeschrieben, auf dem u. a. über die Gebrechen der heimlichen westfälischen Gerichte verhandelt werden sollte. Erzbischof Dietrich hatte an dieser Versammlung nicht teilgenommen.[31])

g) als Statthalter der heimlichen Gerichte fand er sich bereit, ein Kapitel nach Arnsberg zu berufen (1437). Auf diesem wurden einige Weistümer abgegeben und der Entwurf einer Reformation vorgelegt.[32])

---

[28]) Kopp, Ueber d. Verf. d. heiml. Gerichts, S. 16.

[29]) Nähere Ausführung über diesen Punkt folgt.

[30]) Lindner, Veme, S. 223—230.

[31]) Enea Silvio Piccolomini meint, daß Dietrich v. Mörs von allen deutschen Fürsten der erste seiner Zeit gewesen sei; vgl. Ennen, Geschichte d. St. Köln, III; — Allgemeine deutsche Biographie V, S. 179 ff. Leipzig, 1871; vgl. auch dazu das Urteil v. Philippi, Femgerichte, S. 13 f.

[32]) vgl. Wächter, Beiträge, S. 135; — desgl. Kopp, über d. Verf. d. heiml. Gerichte, S. 18—21; — Lindner, Veme, S. 230.

Letztere wurde genehmigt, erhielt jedoch die kaiserliche Bestätigung erst durch König Friedrich III. (1442). Diese Reformation Friedrichs (FR) ist das erste geschriebene Reichsgesetz über die Femgerichte.[33])

Dieses Reichsgesetz wurde jedoch von den Femgerichten nicht anerkannt. Die Freigrafen bestritten seine Gültigkeit vornehmlich deshalb, weil der Kaiser nicht „wissend", nicht Freischöffe war, und dies Gesetz gegen Wissen und Willen der Stuhlherren und Freigrafen gemacht worden.[34]) Wiederholt mußten deshalb diese Reformationen wieder eingeschärft werden.[35]) Auf dem Reichstage zu Worms (1495) wird sie entschieden und kräftig erneuert.[36]) Jedem Uebertreter dieser Reformation Friedrichs wird die Strafe des Landfriedensbruches angedroht.

Die Femkapitel wurden über diese Reformation, wie auch über die folgenden, nicht befragt. Die allmählich erstarkende Macht des im Jahre 1495 gegründeten Reichskammergerichts und der Territorialherren ga-

---

[33]) König Friedrichs Reformation, behufs der Ordnung im Reiche, v. 14. Aug. 1442. (Chmel, Reg. Friderici III, S. VII, Nr. 982; Zeumer, Quellensammlung z. Gesch. d. dt. Reichsverfassung i. MA u. Neuzeit, S. 216, Nr. 145.) vgl. v. Segesser, Rechtsgesch., S. 127. S. ist der Ansicht, daß auch die Eidgenossen einigen Einfluß auf diese FR ausgeübt haben.

[34]) Wächter, Beiträge, S. 143; — Bemerkenswert ist, daß sich diese von den Freigrafen abgelehnte Reformation Friedrichs trotzdem in dem Rechtsbuch einer westfälischen Stadt befindet. (s. Wigand, Archiv, IV; Lindner, Veme, S. 205.)

[35]) Am 18. Juli 1465 macht Kais. Friedr. III. die vom ihm als Röm. König angeordnete Reformation und Ordnung v. 14. Aug. 1442 aufs neue bekannt. (Chmel, Reg. Frider. III. S. VII, Nr. 982.); s. auch: Befehl Kais. Friedr. III. in Betreff der Westfälischen Gerichte v. 21. 12. 1446, worin es u. a. heißt: „vnd haben mit wolbedachtem mut rechter wissen vnd rat vnser vnd des richs kurfürstn fürstn grauen vnd andern gelerten vnsern reten vnd liebn getruen zu Franckfort, als wir von vnserr kuniglichn cronung quamen ein ordnung vnd reformation gesaczt vnd geordnet zu halten vnd die dawider teten mit swern vnd großen peen zu straffen vnd verualIen sein gebottn und mit namen, wer dieselben vnser reformation vberfur oder dawider tete, daz der oder die ir frihait verlorn vnd sust kein trostung noch frid haben solten, als dann solichs aigentlicher in derselben vnsern reformation begriffn ist." (Chmel, Reg. Frid. III, Nr. 69, p. LXXXVII.)

[36]) Diese Reformation v. J. 1495 hat einen wesentlich abwehrenden und einschränkenden Charakter. (Philippi, d. Vemegerichte und ihre Stellung, S. 18.)

ben ihr den gehörigen Nachdruck. Auch schärfte der Statthalter der Feme, der Erzbischof von Köln, von den Reichsständen mehrfach aufgefordert, den Freigrafen diese Reformation wiederholt ein.[37]) Die Reformation von 1495 gilt als das „letzte besondere Reichsgesetz über die Femgerichte".[38]) In späterer Zeit wird sie von den Gesetzgebern nur beiläufig erwähnt.

Aus den bisherigen Ausführungen ist ersichtlich, wie tief der Mangel einer geschriebenen Rechtsnorm als gesetzliche Grundlage von Anfang an auf die Tätigkeit der Femgerichte einwirken mußte.

h) Zur Belehrung anderer Freischöffen unternahmen es Wissende, die Grundsätze der Femgerichte schriftlich niederzulegen. Es geschah dies in den Rechtsbüchern der Feme, die nur für den Gebrauch der Femgenossen bestimmt waren. Auf dem Deckel war die Warnung enthalten, daß niemand anders das Buch aufschlagen und lesen möge, ähnlich, wie es bei Abfassung der Femgerichtsurkunden gehandhabt wurde.[39]) Diese Rechtsbücher der Feme sind Zusammenstellungen von Weistümern, die an Freistühlen oder in Kapiteln gefunden waren. Ferner enthalten sie Rechtsbelehrungen, die eine Stadt oder eine Person sich an geeigneten Stellen erbat. Sie spiegeln nicht immer den wirklichen Rechtsstand

---

[37]) Diese Wiederholung fand statt: 1512 durch Kaiser Maximilian, der Erzbischof Philipp befahl, den Freigrafen noch folgende neue Gesetze hinzuzufügen: daß ihre Gerichtsbarkeit nicht über die ihnen bestimmten Grenzen ausgedehnt werde, und daß gesetzmäßiges Verfahren erfolge. — 1521 schärfte Kaiser Karl V. auf dem Reichstag zu Worms den Femgerichten vorzüglich ein, keine anderen Sachen als die ihnen gehörenden vor ihr Gericht zu ziehen. — 1522 erneuerte Erzbischof Hermann die Gesetze seiner Vorgänger.

[38]) s. Wächter, Beiträge, S. 143.

[39]) Stobbe, Gesch. d. dt. Rechtsquellen, I. Abt. S. 399. — Auf sämtliche Briefe und Statuten wurde die Warnung gesetzt, daß kein anderer als ein Freischöffe sie lesen dürfe. Wer eine solche Schrift las und nicht zu den Wissenden gehörte, wurde zur Verantwortung gezogen. (Kopp, Verf. d. heiml. Gerichte, S. 204.) Bei der Durcharbeit der Urkunden für die Femgeschichte stellte Vf. vorliegender Arbeit fest, daß nach dem Jahre 1488 kein Warnungsvermerk mehr gefunden wurde. Es ist anzunehmen, daß man am Ende des 15. Jahrhunderts diesen Hinweis auf die Heimlichkeit völlig fortließ, da bereits die WF im Niedergang begriffen war.

wieder. Bei besonders verwickelten Fragen wurden sie als Hilfe in „augenblicklicher Verlegenheit“ benutzt. [40]) Für den praktischen Gebrauch waren diese Rechtsbücher unzulänglich.[41])

---

[40]) Lindner, Veme, S. 199.

[41]) Eine Zusammenstellung der verschiedenen Rechtsbücher der WF ist vorhanden: bei Lindner, Veme, S. 201, Wigand, Archiv IV. S. 121. — Wigand gibt zwei Rechtsbücher bekannt, von denen sich das erste im Archiv der Stadt Brakel befindet. Es ist die von Kaiser Friedr. III. erlassene Reformation von 1442 als Fragment; das zweite Rechtsbuch fand sich in den Archiven der Stadt Paderborn, das nach innenbefindlichen Notizen noch 1558 als Eigentum des Fg. Daniel Heistermann zu Brakel festgestellt ist und 1642 an dessen Sohn Georg, Fg zu Paderborn, überging. Jener hat das Motto eingeschrieben: „Tue recht und laß Gott walten!“, letzterer: „Tu ne cede malis, sed contra audentior ito!“ — (vgl. Fehmgerichtsbuch des Burckart von Wolmershausen, dem Inhalt nach ein Freischöffenbuch, Anzeiger f. Kunde d. dt. Vorzeit, Beilage Nr. 1, 1853; — Lindner, Veme, S. 207, Nr. 14.)

Zweites Kapitel

Mangel an festumgrenzter Zuständigkeit

1. Oertliche Zuständigkeit.

Dem äußeren Ansehen der Westfälischen Femgerichte schadete am meisten der Mangel einer festumgrenzten Zuständigkeit.

a) Die Freigrafen besaßen ihren Stuhl an des Königs Stelle. Hieraus erklärt es sich, daß alle Freistühle gleichberechtigt waren. Sämtliche Freistühle hatten gleiche Befugnisse. So kam es, daß rund zweihundert miteinander konkurrierende Gerichte zu gleicher Zeit auf einem verhältnismäßig engen Raum bestanden, vor die jede Sache gebracht werden konnte. Es kam vor, daß Prozesse vor mehreren Freistühlen zugleich geführt wurden, was Ursache vieler Mißstände wurde. Deshalb sah sich Erzbischof Dietrich von Köln 1426 zum Einschreiten veranlaßt und fällte das Urteil, daß eine Vorladung in derselben Sache und auf dieselbe Zeit vor mehreren Freistühlen ungültig sei und der Prozeß „aff to doen ist".[42])

b) Eine selbstverständliche Folge dieses Zustandes war, daß die Richter darauf angewiesen waren, sich gegenseitig zu bekämpfen. Bei der Gegenarbeit der Freistühle untereinander war es ein leichtes, das Urteil eines Freistuhls durch einen anderen beanstanden zu lassen, um so mehr, wenn man den Stuhlherrn für sich gewonnen hatte. Oft genug nutzte man diese Gerichtskonkurrenz aus. War jemand bei einem Freistuhl belangt worden, so beklagte er sogleich die Gegenpartei bei einer anderen Freigerichtsstätte in der gleichen Angelegenheit. Dadurch entstand ein Streit der Freigrafen untereinander, so daß beide Teile ihre Prozesse ganz oder teilweise einstellen mußten und die ganze Sache im Sande verlief.[43]) Mancher Rechtsstreit zog sich jahrelang hin.[44]) Selten

---

[42]) StAM; OFA. Urkunde Nr. 23 v. 5. 9. 1426.

[43]) Senkenberg, v. d. kaiserl. Gerichtsbarkeit, Urk. Nr. XXX, III. S. 79: Joh., Rheingraf u. die v. Dune zu Oberstein suspendieren ihre beiderseits erhaltenen Prozesse.

wurde ein solcher zu Ende geführt. Die Parteien zogen schließlich vor, sich zu vergleichen, um die hohen Prozeßkosten nicht weiterhin vergeblich zu zahlen. Viele Urkunden liefern den Beweis hierfür. Die große Anzahl von Prozessen dieser Art, sowie die vielen jahrelang sich hinziehenden, und schließlich erfolglos endenden Prozesse verschiedener Freistühle beweisen den großen Umfang der aus der mangelhaften Organisation hervorgehenden Mißstände.[45])

---

[44]) a) Der Ochsenprozeß v. 1448—1477: Henrich up dem Orde, ein Bürger der Stadt Münster, klagt gegen die Stadt Dortmund! Es wurden ihm auf offener Landstraße zu Schüren bei Dortmund 125 Stck. fette Ochsen gestohlen. Die Dortmunder stellen Zeugen, nach welchen d. kriegführenden Herren, u. a. d. Erzbischof v. Köln, d. Bischof v. Münster, d. Graf v. d Mark u. viele andere Ritter u. Städte bekennen, daß die Ochsen zur Zeit der sog. Herrenfehde geraubt worden seien. Die Stadt Dortmund verklagt den Kläger b. dem Fst z. Arnsberg, daß er sie fälschlich des Straßenraubes bezichtigt habe. Der Prozeß zieht sich nun jahrelang hin. J. J. 1477 wird Heinrich u. d. O. vor das kaiserliche Hofgericht gefordert, war aber unterdes verstorben. Ueber diesen Prozeß allein sind 53 Urkunden vorhanden. (StAM VII, 204 a; — gedr. b. Thiersch, Hauptstuhl, S. 120.)

b) v. J. 1429—1434 währte d. Kuhdiebstahlsprozeß eines Bürgers v. Osnabrück gegen d. Fschö Konrad v. Langen. (s. Lamprecht, d. hl. Feme, i. Ztschr. Niedersachsen, 13. Jg. S. 23.)

c) v. J. 1485—1512 währte d Prozeß des Nickel Weller, Fschö d. Wf zu Görlitz, der wegen Zauberei angeklagt war. (Gaupp, Fehmgerichte, S. 68 ff.)

[45]) a) Lehrreich ist in dieser Beziehung das Beispiel der Stadt Koesfeld, die sich aber zu helfen wußte:

1455: Urkunde mehrerer Freigrafen, betreffend einen Rechtshandel der Stadt Koesfeld, worin letztere vor den Fst zu Datteln vorgeladen worden, wohin jedoch der Freigraf zu folgen sich weigert. (Sökeland, Urkundl. Beiträge, WZ. III, S. 65.)

1459: Widerruf einer vom Fgr i. Vest Recklinghausen an die Stadt Koesfeld erlassenen Vorladung, durch die im Fgi zu Flamschen versammelten Fgr u. Freischöffen. (Ebda, WZ III, S. 70; u. Urkunde im StAM; OFA, Nr. 237 v. 17. 7. 1459.)

1460: Joh. de Swarte, Fgr zu Flamschen vor Koesfeld, verurteilt d. Hugo v. Osterwick, Fgr. im Vest Recklinghausen, wegen verletzten Rechtes. (Ebda, WZ III, S. 79.)

1460: Hugo v. Osterwick, Fgr v. Recklinghausen, hält über die Koesfelder Gericht, verurteilt sie in contumaciam und entsetzt sie aller ihrer Schöffenrechte u. Freiheiten. Die Koesfelder verklagen ihrerseits den Recklinghauser Freigrafen vor ihrem Stuhl zu Flamschen, an dem fünf Freigrafen, mehrere Stuhlherren und über 100 Freischöffen versammelt sind. Diese erklären das Verfahren des Fgr zu Recklinghausen für un-

c) Verfolgt man die Urkunden der Femgerichte nach dem Gegenstand des Prozesses, so macht man die beachtenswerte Wahrnehmung, daß gerade zur Zeit ihrer Blüte die Prozesse an Zahl alle anderen übersteigen, die sich mit dem Kampf gegen andere Freigrafen und deren Rechtsspruch befassen. Mit dem Ende des 15. Jahrhunderts verschwindet diese Erscheinung. Es ist bereits die Zeit des Niederganges. Daraus ist zu schließen, daß dieses gegenseitige Bekämpfen der Femrichter zur Zeit der Blüte der Westfälischen Gerichte zum Verfall des Rechtsinstituts beitrug.

d) Die Mißstände in der Westfälischen Femgerichtsbarkeit mußten zunehmen, als sie das Feld ihrer Tätigkeit über das ganze Deutsche Reich erweiterte. Die zur Zeit ihrer Blüte häufig auftretenden Evo-

---

rechtmäßig und seine Urteile für machtlos, kraftlos und wirkungslos, verurteilen ihn zum Ersatz alles Schadens und aller Kosten und beauftragen den Koesfelder Freigrafen, den Verurteilten davon in Kenntnis zu setzen. (Lamprecht, S. 22, d. hl. Feme, i. Zschft Niedersachsen, 13. Jg.)

1469: Bürgermeister u. Rat d. Stadt Koesfeld verweigern auf Grund ihrer Privilegien, einer Vorladung vor ein auswärtiges Freigericht zu folgen. (Sökeland, WZ III, S. 87.)

b) Weitere Beispiele für die gegenseitige Bekämpfung gibt es in Menge. Es seien nur noch einige hier angeführt:

1451: Heinrich v. Werdinchusen, Fgr zu Volmarstein, widerruft ein früher in Sachen des Rates zu Zütphen gegen Reinart ten Braken ausgesprochenes Urteil. (Sökeland, WZ III, S. 58.)

1454: Der Rat der Stadt Soest läßt durch Hermann Hakenberg aus Volmarstein mit mehreren anderen Freigrafen einen Ladebrief des Arnsberger Freigrafen Hermann Walthus gegen die Stadt Unna für ungültig erklären, weil er hierin von Wissende und Unwissende zugleich die Rede sei. (StAM, Msc. II, 41 und Lindner, Veme, S. 120.)

1453: Dienstag nach St. Lamberttag hält Cord von dem Berghofe, Fgr des Landes Bilstein, ein Freiding, worin mehrere Urteile gewiesen werden über das ordnungswidrige Verhalten des Freigrafen Heinrich von Werdinghusen zu Villigst, welcher verschiedene Einwohner der Stadt Olpe vor seinen Stuhl geladen hatte, obgleich sie sich dem Kläger vor den Freistühlen ihres Landes zu Ehre und Recht erboten und gute Bürgen gestellt hatten. (StAM, Msc. VII. 231.)

1454: Freigerichtshandlung zu Arnsberg, wo verschiedene Rechtsweisungen erteilt werden, insbesondere, daß die Sachen, die im gemeinen Kapitel abgetan sind, nicht ferner von einem andern Freistuhlsgericht gerichtet werden sollen. (StAM, Msc. II, 41.)

kationen,[46]) begünstigt durch die Schwäche der öffentlichen Gewalt, gehen nach dem Süden Deutschlands bis in die Schweiz, östlich erstrecken sie sich über Böhmen, Schlesien, Preußen, bis nach Livland. Sie gehen nach Norddeutschlands Küsten- und Hansestädten und im Westen bis in die Niederlande hinein. Es findet sich kaum ein beträchtliches Gebiet Deutschlands, wo die Westfälische Feme nicht ihre Spuren hätte.[47]) Diese Evokationen wurden zu einer Landplage, und es gäbe ein Werk für sich allein, würde man alle auswärtigen Prozesse der Westfälischen Gerichte zusammenstellen.[48])

e) Mit häufigen Evokationen wurde insbesondere Ostdeutschland heimgesucht.[49]) Es finden sich mehrere Beispiele, daß die Westfälische Feme Einwohner Livlands vor ihre Schranken forderte.[50]) Kein anderes Land hatte einen so hartnäckigen Kampf mit den Anmaßungen der Westfälischen Freigrafen aufzuweisen wie Preußen, wo der Deutsche Orden viele Jahre hindurch von diesen belästigt wurde. Lange Zeit schützte diesen Staat seine entfernte Lage und sein gut geordneter Rechtszustand. Mit den im Anfang des 15. Jahrhun-

---

[46]) Die Evokationen sind auf die im Reich verkümmerte Gerichtsbarkeit zurückzuführen. (Fehr, Dt. Rechtsgesch., S. 166.)

[47]) Ausführliche Schilderungen über Evokationen liegen vor: über Schlesien: Gaupp, v. Fehmgerichten; — Preußen: Voigt, die westf. Femgerichte; — Franken: Löwenstein-Wertheim, Zur Geschichte d. westf. Femgerichte; — Nürnberg: Mummenhoff, Nürnberg i. Kampf mit d. Feme; — Würzburg: Hörnes, Eingriffe d. Femgerichte; — Lauingen: Koeniger, Femgerichtsprozeß d. Stadt Lauingen; — Braunschweig-Lüneburg: Fideler, z. Gesch. d. Vehmgerichte; — Hain a. d. Elbe: Thiersch, Hans Witsilbers Fehmgerichtsprozeß; — Wismar: Techen, Wismar u. die Femgerichte; — Hamburg-Lübeck: Trummer, Vehmgerichtsakten; — Riga: Mettig, über d. Wirksamkeit westf. Femgi.; — v. Bunge, Gerichtswesen i. Livland; — Schweiz: v. Segesser, Rechtsgesch; — Schmid, Winterthur, — Wackernagel, Gesch. d. St. Basel; — Niederlande: Tadama, Geschiedenis van het Veemgerigt; — Groningen: Feith, Groningen, verordelt door het veemgerigt; u. a. m.

[48]) Vf. stellte eine Tabelle und Karte der Evokationen, soweit sie urkundlich bekannt sind, zusammen.

[49]) „Die Meinung, daß die heilige Feme nach der Hohenstaufenzeit wohl im Westen und Süden den Rechtsbrecher zu treffen wußte, aber für die Landesteile rechts der Elbe keine Bedeutung hat, ist zwar weit verbreitet, indessen irrig." (Polandt, Frankfurt/O. u. d. Westf. Femgericht, Oderztg. N. 4, Beil. 2.)

[50]) v. Bunge, Gerichtswesen i. Livland, S. 22.

derts auftretenden kirchlichen Zerwürfnissen[51]) erhob sich auch eine Spaltung zwischen Untertanen und Landesherrn, begünstigt durch eintretende Unordnung in der Gerichtspflege. Mißtrauen gegen die Landesherrschaft herrschte besonders im unruhigen Westen des Ordenslandes. Städte wie Thorn, Konitz, u. a. waren es, die ihre Zuflucht zu den Heimlichen Gerichten Westfalens nahmen. Da der römische König selbst die Privilegien des Ordens verletzte,[52]) so erlaubten sich die Freigrafen ebenfalls Rechtswidrigkeiten. Einen Einblick in diese damaligen Zustände gibt der Bericht des vom Hochmeister nach Westfalen abgesandten Boten.[53]) Im Jahre 1452 erst minderten sich die Vorladungen, nicht zuletzt auf Grund der politischen Verhältnisse des Ordenslandes, aber auch wegen der schlechten Erfahrungen, die man mit den Femrichtern gemacht hatte.[54])

f) Evokationen nach den Niederlanden.

Nicht weniger willkürlich wirken die Nachrichten über Evokationen nach den Niederlanden. Insbesondere in Gelderland und Overyssel war das Jahr 1450 fruchtbar an Femgerichtssachen. Tadama

---

[51]) Der Hochmeister des Deutschordens schreibt (in einem Brief an den Ordensprokurator in Rom) dem kirchlichen Zerwürfnis (Schisma v. 1439—44) das zunehmende Eingreifen der Femgerichte in die Gerichtsverwaltung des Landes zu. Es heißt darin u. a.: „Unser und unsers Ordens arme Leute und Untersassen dieser Lande Preußen werden mit den freien Gerichten, das man das Femrecht nennt, aus Westfalen, mancherlei gedränget und beschweret, das doch vormals und vor der heiligen Kirchen Zwietracht nicht geschehen.“ (Voigt, die westf. Femgerichte. Anm. 6. S. 5.)

[52]) vgl. Voigt, ebda., S. 87 u. 111.

[53]) In diesem Bericht (v. J. 1450) heißt es: ... Alles, was in Westfalen und sonst allermenniglich wundern sich dieser Dinge und sprechen, daß sie nicht gedenken oder wissen, daß irgend eine Sache solche Torstigkeit (Keckheit) hätte getan und daß ihren Gerichten je größere Schande zugezogen wäre ... Ich habe darum nicht wieder den Weg zurück ziehen dürfen, dann ich gen Dortmund gezogen bin, denn ich war sicher und wußte es fürwahr, daß man uns auflauerte. Ich mußte ziehen mit Geleit von Dortmund bis gen Essen; von Essen hatte ich 30 Schützen, die mich brachten an den Rhein gen Orseln. Vom Rhein hat mich niemand bringen können gen Zwoll. Da komme ich wieder von der Heerstraße, die der Kaufmann von Holland zu Flandern, zu England, Zeeland usw. gen Preußen gutlich zu ziehen.“ (Voigt, ebda., S. 116.)

[54]) Reichen Stoff über die Bedrängungen Preußens durch die WF bietet das Ordensarchiv. (Voigt, ebda., S. IX.)

sagt darüber: „Zoo weinig beteekenend de werking der Veemgerigten in Holland, Zeeland, Utrecht, Friesland, Noord-Braband en Limburg is, zoo veelomvattend is sij in Gelderland en Overijssel. Fangen wij onze beschouwing met Gelderland aan, dan verdringt daar het eene veemproces het andere, allen echter binnen het tijdvak van 1423 tot 1500 daaromtrent."[55])

g) Evokationen nach der Schweiz.

Auch für die Schweiz war die Westfälische Feme von großer Bedeutung. Ueberaus zahlreich sind die Nachrichten über Eingreifen dieser Gerichte in die schweizerischen Verhältnisse. Mit „unerhörtem Terrorismus" traten sie auf, „durch keines der schönsten Privilegien bekämpfbar."[56]) Neben Gewalttaten verschiedenster Art, denen u. a. die Stadt Basel ausgesetzt war, traten „gleichwertig und um nichts besser die westfälischen Prozesse".[57]) Vor den Anfechtungen der Westfälischen Feme bleiben sogar kleinere schweizerische Städte, wie Winterthur[58]), nicht verschont. Es finden sich selbst dort zwei regelrechte Vorladungen nach Westfalen. Weitere Fälle von Vorladungen sind nachweisbar in Luzern[59]), Graubünden[60]), St. Gallen[61]), Zürich[62]). Letztere Stadt klagt und appelliert sogar an den Kaiser wegen unbilliger Vorforderung der Femgerichte.[63]) Segesser will durch eine Verhandlung der Westfälischen Feme mit der Eidgenossenschaft den Beweis erbracht sehen, daß die Eidgenossen ihre Evokationsprivilegien nicht auf die Westfälischen Femgerichte erstreckt wissen wollten, sondern im Gegenteil deren Jurisdiktionsbefugnis „innert der Grenzen der althergebrachten

---

55) Tadama, Geschiedenis van het Veemgerigt, S. 92. T. sagt darin: „Een duidelijker bewijs van inmenging van het Veemgerigt treft man in het Archief der vijf Kapittelen te Utrecht aan, doch het bewijst dan ook niet meer dan die inmenging zelve."

56) Wackernagel, Gesch. d. Stadt Basel, S. 325; — vgl. v. Reding u. Naef, Urk. z. Beleuchtung d. Tätigk. d. westfäl. Gerichte i. d. Eidgenossensch. i. Archiv f. Schweiz. Gesch. III. S. 291 ff.

57) ebda.

58) Schmid, Winterthur unter Zürcherischer Landeshoheit, S. 4.

59) ebda., S. 125 f.

60) v. Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, S. 124.

61) v. Segesser, ebda., S. 127.

62) ebda.

63) StAM. Msc. II, 41, Urk. 45.

Formen und der alten Vehmfälle" geradezu auch für ihr Gebiet anerkannten.[64])

h) Evokationen und Städte.

Zahlreiche Urkunden erzählen von den Beschwernissen deutscher Städte, von denen oft sogar die angesehensten um kleinlicher Ursachen willen durch die Femgerichte geängstigt wurden. 1440 klagt Zürich über unbillige Vorforderung vor die Feme und appelliert an den Kaiser.[65]) 1451 bittet die Stadt Straßburg Kaiser Friedrich III. um Befreiung von den westfälischen Gerichten.[66]) 1454 wird Stralsund durch die Feme beschwert.[67]) 1460 wird Nürnberg vor die Feme geladen.[68]) 1471 verbietet Kaiser Friedrich III. auf Klage des Erzbischofs von Mainz, daß die westfälischen Gerichte Untertanen des Erzstifts Mainz vorladen.[69]) Sogar noch im Jahre 1520 wird Reutlingen wegen „versagten Rechtens" vor das Femgericht geladen.[70]) Eigenartig mutet es an, daß zur Zeit, wo das Reichskammergericht bereits seine Tätigkeit entfaltete, noch von „versagtem Recht" geredet wird. Es nützte auch nicht, wenn der Schwäbische Bundeshauptmann sich an den Statthalter der Feme wandte und den Prozeß abforderte. Die betreffende Angelegenheit wurde für eine „Femsache" angesehen, die „dem Gerichtszwang der heiligen Heimlichen Westfälischen Gerichte unterworfen sei."[71])

i) Bis tief ins 16. Jahrhundert hinein finden wir Evokationen der Westfälischen Feme. Es ist demnach unrichtig, zu glauben, daß diese Einrichtung mit dem 15. Jahrhundert abgetan worden sei. Ein interessantes Schriftstück im Staatsarchiv zu Münster gibt Zeugnis davon, wie sich noch lange Jahre hindurch das Reichskammergericht mit der Westfälischen Feme beschäftigte, sie manchmal als rechtmäßiges Gericht anerkannte und oft auch wieder als solches aberkannte.[72]) Vom Jahre 1572 datiert der

---

[64]) ebda.

[65]) StAM; Msc. II 41, Urk. 45.

[66]) Müller, Reichstagstheatrum, S. 125.

[67]) StAM; OFA 77, Urk. v. 22. 9. 1454.

[68]) StAM; Msc. II 41.

[69]) Chmel, Regesta Friderici III. p. 44.

[70]) Harprecht, Staatsarchiv d. Kammergerichts. IV. Teil, Anh. S. 17.

[71]) Staatsarchiv des Kammergerichts, Anhang S. 17 u. 84.

[72]) StAM; Msc. VII, 237.

letzte Prozeß des Femgerichts mit dem Reichskammergericht.[73]) Es ist dies ein Beweis dafür, daß diese Gerichte nicht so schnell, wie allgemein angenommen, „gestorben sind". Ihre Evokationen endeten erst im 16. Jahrhundert.

k) Die Evokationen der WF sind ohne Zweifel eine eigentümliche Erscheinung. Entgegen dem sonst geltenden Gesetz der Territorialität, daß jeder nur vor Gerichten seines Landes Recht zu geben braucht, durften die kaiserlichen Gerichte es wagen, Territorialgrenzen zu überschreiten. Die Westfälische Feme setzte es als Grundsatz durch, daß sie als kaiserliches Gericht des Heiligen Römischen Reichs ihre Kompetenz über ganz Deutschland erstrecken könne. Als sie diesen Besitz einer erweiterten Kompetenz errungen hatte, erkannten allerdings Kaiser und Reich ihre Befugnisse an.[74]) Zöpfl[75]) und Hutter[76]) sind der Ansicht, daß die Kaiser die Westfälische Feme begünstigten, weil diese ihnen eine große Hilfe war. Sie interessierten sich insofern für sie, weil sie in ihr einen Rest der alten Reichsgewalt sahen. Besonders war es Sigismund, der selbst Freischöffe war und dessen romantischem Sinn die Westfälische Feme zusagte.[77]) Von einer Begünstigung der Westfälischen Femgerichte von seiten der Kaiser kann von der Mitte des 15. Jahrhunderts ab nicht die Rede sein. Es mußten ja selbst diese alle Macht aufbieten, um sachlichen und räumlichen Uebergriffen der Freigrafen zu wehren.

Dieser „Evokationsunfug"[78]) untergrub das Ansehen der westfälischen Gerichte immer mehr. Wie der Böhme in damaliger Zeit als „Ketzer"

---

[73]) 1572 Appellation. Gegenstand des Rechts: ein Gut zu Ackata. (StAM; Msc. VII, 237.) — s. auch: StAM Reichskammergericht Wetzlar, U 1.

[74]) Wigand, Wetzl. Beitr. III. — vgl. Urk. b. Thiersch, Vervemung, Nr. XXIII, XXIV, S. 121. 1430: Freigr. Duker entschuldigt sich beim Kaiser, daß er von Eides wegen pflichtig sei, die Sache gegen Herzog Heinr. v. Baiern zu verfolgen; in der anderen meldet er, daß er die Klage gegen Herz. Heinr. nicht fallen lassen dürfe, aber er wolle sie, dem Kaiser zu Ehren, bis nach Ostern aufschieben und den Rat von Wissenden darüber befolgen.

[75]) Zöpfl, Dt. Rechtsgesch., S. 973 ff.

[76]) Hutter, Vehmgericht, S. 81.

[77]) vgl. Brunner, Grundzüge z. dt. Rg., S. 145; — v. Schwerin, Grundzüge d. dt. Rg., S. 166.

[78]) Berck, Femgerichte, S. 376.

galt, so galt der Westfale als „Henker".[79]) Tatsache ist, daß manche gewissenlose Freigrafen und Freischöffen durch diese willkürlichen Evokationen Macht über das Leben von Volksgenossen hatten und diese Macht mißbrauchten. Die immer lauter werdenden Klagen gegen die Ausartungen der Westfälischen Feme, die sich von allen Seiten des Reiches erhoben, führten zur heftigsten Gegnerschaft, die den Niedergang dieser Einrichtung bewußt erstrebte.

---

[79]) Lamprecht, die heilige Feme i. „Niedersachsen", 13. Jg., S. 24.

Dieser vorliegende Teildruck ist dem ersten Hauptteil des größeren Werkes über den **Niedergang der Westfälischen Feme entnommen,** der die Ursachen dieses Niederganges zum Gegenstand hat (vgl. die Gliederung oben S. 3 f.). Ein zweiter Hauptteil wird sich mit der eigentlichen **Geschichte des Niedergangs** selbst und mit seinen Auswirkungen auf die einzelnen Freistühle beschäftigen.

Lebenslauf

Geboren am 18. 1. 86 zu Ratibor, widmete ich mich nach bestandenem Erzieherinnen- und Lehrerinnenexamen seit 1904 sozialpädagogischer und bibliothekarischer Tätigkeit in Lübeck, Hamburg sowie in Frankfurt, Breslau, Berlin, oblag an dortigen Hochschulen, insbesondere seit 1930 an der Universität Münster, dem Studium der Philosophie und Geschichte, bestand dortselbst am Institut für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften das Diplomexamen für Sozial- und Jugendpflege, das Mittelschulexamen und am 15. Dez. 33 die mündliche Doktorprüfung bei der Philosophischen Fakultät. Seit einigen Jahren arbeite ich an der Erforschung der Westfälischen Feme.